

Anforderungen an Straßen und Wege



Mit Sicherheit Abfälle und Wertstoffe entsorgen



Einfach hin + weg 

Inhaltsverzeichnis

Miteinander für mehr (Entsorgungs-)Sicherheit	Seite 03
Damit die Abfallsammlung sicher erfolgen kann: Der rechtliche Rahmen für die Bauleitplanung und Neuerschließung von Straßen	Seite 04
Situationen aus dem Alltag im Überblick Hier kann es zu Problemen bei der Abfallsammlung kommen	Seite 06
Mögliche Konsequenzen und Lösungsansätze	Seite 10
So bitte nicht – unzureichende Situationen aus der Praxis	Seite 12



**Miteinander für mehr
(Entsorgungs-)Sicherheit**

Die AWSH ist zuständig für die öffentliche Abfallentsorgung in den Kreisen Stormarn und Herzogtum Lauenburg. Zentraler Punkt dieser Dienstleistung ist die Leerung der Rest- und Bioabfallbehälter sowie der Altpapiertonnen. In diesem Zusammenhang ist besonders die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer und der Müllwerker zu berücksichtigen. Die Gefährdung von Personen und Sachen ist auszuschließen – das ist kein „KANN“, sondern ein „MUSS“:

Der Einsatz von Abfallsammelfahrzeugen ist ohne Gefährdung von Personen und Sachen nur möglich, wenn Straßen und Fahrwege die erforderlichen sicherheitstechnischen Anforderungen erfüllen. Unzureichende Koordination, insbesondere im Rahmen der Bauleitplanung, führt immer wieder zu Ärgernissen für die Anwohner oder hat sogar tragische Unfälle zur Folge.

Beispielsweise werden Fahrwege hinsichtlich Breite und Tragfähigkeit nicht ausreichend dimensioniert oder weisen Hindernisse auf. Wendeanlagen sind häufig zu klein oder wurden gar nicht eingeplant. Sie sind jedoch notwendig, damit gefährliches Rangieren und Rückwärtsfahren mit Abfallsammelfahrzeugen nicht erforderlich wird.

Während der Abfallentsorgung stellen Abfallsammelfahrzeuge durch ihre spezifische Bauweise eine besondere Gefährdung dar. Dieses gilt insbesondere bei unübersichtlicher Straßenführung und bei schwierigen Licht- und Wetterbedingungen. Besonders das Rückwärtsfahren von Abfallsammelfahrzeugen kann eine tödliche Gefahr für die Müllwerker sowie für andere Verkehrsteilnehmer, und hier gerade Kinder und Ältere, bedeuten.

Das Unfallgeschehen führte dazu, dass erstmals 1979 eine entsprechende Unfallverhütungsvorschrift veröffentlicht wurde. Diese Vorgaben sind in der Vorschrift 43 der DGUV (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung) zusammengefasst. Bisher war diese Vorschrift unter der Bezeichnung BGV C 27 „Müllbeseitigung“ bekannt. Diese Vorgaben wurden in der Folgezeit durch eine Vielzahl konkretisierender Ergänzungen erweitert.

Wir werden oft auf diese Themen angesprochen. Als „Träger öffentlicher Belange“ werden wir bei der Aufstellung von Bebauungsplänen angehört und weisen hier auf die verbindlichen Vorgaben hin. Trotzdem kommt es im täglichen Geschehen immer wieder zu Problemen.

Mit dieser Broschüre möchten wir Sie für die zahlreichen Schwierigkeiten bei der Abfallentsorgung sensibilisieren. Für mehr Sicherheit appellieren wir an alle Beteiligten, die Vorgaben für eine sichere Abfallentsorgung zu berücksichtigen.

Und sprechen Sie uns bei der Erschließung von Straßen, beim Bau von Wohnanlagen, bei der Einrichtung von Baustellen sowie bei der Planung von größeren Veranstaltungen möglichst frühzeitig an – wir kooperieren gern, um möglichst drohende Schwierigkeiten und Gefährdungen zu vermeiden.

Ihre AWSH, Dennis Kissel




Damit die Abfallsammlung sicher erfolgen kann: Der rechtliche Rahmen für die Bauleitplanung und Neuerschließung von Straßen

Laut Abfallsatzung der Kreise Stormarn und Herzogtum Lauenburg sind die Abfallbehälter zur Abfuhr so bereitzustellen, dass das Sammelfahrzeug auf öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen an die Aufstellplätze heranfahren kann.

Die Unfallverhütungsvorschriften 43 („Müllbeseitigung“) und 70 („Fahrzeuge“) der DGUV beinhalten Vorgaben, nach denen sich entscheidet, ob eine Straße mit dem Entsorgungsfahrzeug befahren werden darf. Ergänzende Angaben enthalten die „Richtlinien zur Anlage von Stadtstraßen“ (RASt 06) sowie die Vorgaben, die in der „DGUV-Information 214-033“ (Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen) enthalten sind. Eine Zusammenstellung der maßgeblichen Vorgaben für eine sichere Abfallentsorgung finden Sie auf der Rückseite dieser Broschüre.

Um nicht nach Fertigstellung eines Baugebietes bzw. neuer Straßen festzustellen, dass diese nicht von Abfallsammelfahrzeugen befahren werden können bzw. dürfen, ist es besonders wichtig, dass die Vorgaben dieser Unfallverhütungsvorschriften unbedingt bereits bei der Planung berücksichtigt werden.

- Straßen und Wege sind ausreichend zu dimensionieren.
- Sackgassen müssen über geeignete Wendeanlagen verfügen.

Insbesondere im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung in Sackgassen spielt das Thema „Rückwärtsfahren“ eine besondere Rolle: Die „DGUV-Information 214-033“ gibt hierzu unter Position 5 eindeutige Vorgaben:

Wenn keine geeignete Wendemöglichkeit vorhanden ist, dürfen Sackgassen mit Abfallsammelfahrzeugen nicht befahren werden. Die Abfallsammelgefäße müssen an der nächsten für das Abfallsammelfahrzeug sicher befahrbaren Straße zur Abfuhr bereitgestellt werden.

Der § 16 der UVV „Müllbeseitigung“ regelt zudem das Thema „Rückwärtsfahren“ – unter anderem wird hier festgelegt:

Die Zufahrt zu Abfallbehälterstandplätzen ist so anzulegen, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist (Ausnahmen hiervon gelten nur in Straßen, die vor dem 1.10.1979 errichtet wurden – allerdings nur dann, wenn eine Gefährdung ausgeschlossen werden kann).

Ausschlaggebend für diese restriktiven Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften ist das Unfallgeschehen der Vergangenheit.

Zur Beurteilung der Befahrbarkeit von Straßen und Zuwegungen spielt die sogenannte Gefährdungsbeurteilung eine besondere Rolle: Sie wird vom jeweiligen Entsorgungsunternehmen spezifisch für die jeweilige örtliche Gegebenheit erstellt. Hier fließen zahlreiche Aspekte ein: Einschlägige Veröffentlichungen, technische Regeln und Bedienungsanleitungen der Abfallsammelfahrzeuge einerseits; andererseits auch das Erfahrungswissen aus der bisherigen Sammeltätigkeit in der Region sowie aus früheren Beeinträchtigungen und sogar Unfällen. Dieser großen Verantwortung in der Gefährdungsbeurteilung sind sich die von uns beauftragten Unternehmen bewusst – und müssen ihr gerecht werden, indem sie im kritischen Einzelfall ihr Veto einlegen. Die Entscheidung, einen Behälterstandplatz aus sicherheitsrelevanten Gründen nicht anzufahren, liegt beim Fahrer – denn dieser haftet bei Zuwiderhandeln für Sach- und Personenschäden persönlich.

Grundsätzliche Anforderungen an die Gestaltung von Straßen

Für ein sicheres Fahren auf Wegen und in Außenbereichen definiert die Unfallverhütungsvorschrift klare Maßgaben. Hierbei ist es übrigens durchaus möglich, dass eine positive Beurteilung nur für gute Witterungsverhältnisse gilt. Schnee und Eis oder eine anhaltend nasse Witterung können die Situation verändern.



- **Tragfähigkeit:** Fahrbahnen und zu befahrende Flächen müssen für Fahrzeuge mit bis zu 30 Tonnen ausreichend tragfähig sein.
- **Mindestbreite ohne Begegnungsverkehr:** Bei geradem Straßenverlauf grundsätzlich mindestens 3,55 Meter (siehe auch Abbildung Nr. 3 auf Seite 14).
- **Mindestbreite mit Begegnungsverkehr:** Grundsätzlich mindestens 4,75 Meter. Bei Verschwenkungen und Kurven liegt ein erhöhter Platzbedarf vor (siehe auch Abbildung Nr. 4 auf Seite 14).

- **Kurven sowie Ab- und Einbiegebereiche:** Die jeweiligen Radien sind jeweils den Schleppkurven für dreiachsige Abfallsammelfahrzeuge anzupassen (siehe auch Abbildung Nr. 5 auf Seite 15).
- **Ein- und Ausfahrten sowie Verschwenkungen** an z. B. Inseln, Bäumen und ausgewiesenen Parkplätzen: Auch in diesem Zusammenhang sind die entsprechenden notwendigen Radien zu berücksichtigen.
- **Lichte Durchfahrts Höhe:** Mindestens 4,00 Meter zzgl. Sicherheitsabstand. Insbesondere Äste und Straßenlaternen dürfen nicht in das Lichtprofil ragen (siehe Abb. 6 auf Seite 15).
- **Bodenschwellen:** Müssen problemlos befahren werden können inkl. ausreichender Bodenfreiheit der hinteren Standplätze am Fahrzeug.
- **Steigungen und Gefälle:** Müssen von Abfallsammelfahrzeugen gefahrlos befahren werden können. In diesem Zusammenhang sind bis zu 4 Meter lange Fahrzeugüberhänge zu beachten.
- **Bankette:** Müssen soweit befestigt sein, dass ein seitliches Abrutschen oder Umstürzen von Fahrzeugen verhindert wird.

Anforderungen an Wendeanlagen

Speziell für Wendeanlagen am Ende von Sackgassen bzw. Stichstraßen gibt es zahlreiche sicherheitsrelevante Vorgaben (s. o.). Ein Wendemanöver eines 3-achsigen Abfallsammelfahrzeuges muss in einem Zug möglich sein, ohne dass der Bordstein oder Gehweg überfahren werden muss.

Gerade diesem Umstand gilt es bei Sackgassen, Stichstraßen oder ähnlichen Wegen Rechnung zu tragen. Für Sackgassen, die vor dem 1.10.1979 gebaut wurden, gelten teilweise noch Sonderregelungen. Diese entfallen, wenn Änderungen oder Umbaumaßnahmen an diesen Straßen vorgenommen werden.

Nach den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) gehören zu den Wendeanlagen:

- Wendekreise
- Wendeschleifen
- Wendehämmer



Für diese gelten folgende Mindestvoraussetzungen:

Wendekreis (siehe auch Abbildung Nr. 1 auf Seite 12)

- Durchmesser von mindestens 22 Meter einschließlich 1 Meter „störungsfreier“ Randbereich für Fahrzeugüberhänge
- Wendekreismitte frei befahrbar (kein Pflanzbeet o. Ä.)
- Berücksichtigung der Schleppkurve für 3-achsige Abfallsammelfahrzeuge
- Mindestbreite der Zufahrt 5,5 Meter
- Keine Hindernisse wie z. B. Telekommunikations- oder Elektrizitäts-Schaltschränke, Laternen oder andere bauliche Einrichtungen im Bereich des „störungsfreien Randbereichs“

Wendeschleife (Wendekreis mit Pflanzinsel, siehe auch Abbildung Nr. 2 auf Seite 13)

- Durchmesser von mindestens 25 Meter einschließlich 1 m „störungsfreier“ Randbereich für Fahrzeugüberhänge
- Wendekreismitte mit Pflanzinsel von maximal 6 Meter Durchmesser
- Pflanzinsel mit überfahrbarem Bord (kein Hochbord)
- Berücksichtigung der Schleppkurve für 3-achsige Abfallsammelfahrzeuge
- Mindestbreite der Zufahrt 5,5 Meter
- Keine Hindernisse wie z. B. Telekommunikations- oder Elektrizitäts-Schaltschränke, Laternen oder andere bauliche Einrichtungen im Bereich des „störungsfreien Randbereichs“

In Ausnahmefällen – topografische Gegebenheiten oder vorhandene Bausubstanz – sind alternativ zu Wendekreisen oder -schleifen auch Wendehämmer zulässig. Auch bei der Planung von Wendehämmern ist für die Kalkulation der Radien eine Schleppkurve für 3-achsige Abfallsammelfahrzeuge zugrunde zu legen. In jedem Fall ist die Voraussetzung, dass ein Wenden mit ein- bis maximal zweimaligem Zurücksetzen möglich sein muss.

Grundsätzlich gilt für alle Wendeanlagen: Um die Befahrbarkeit sicherzustellen, sind Wendeanlagen an den Abfahrtstagen von parkenden Fahrzeugen freizuhalten. In diesem Zusammenhang ist ggf. eine entsprechende Ausschilderung vorzusehen.

Situationen aus dem Alltag im Überblick

In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass einzelne Objekte oder gar ganze Straßen von den Abfallsammelfahrzeugen nicht befahren werden können. Dies betrifft insbesondere Fahrbahnen und Wege im Bebauungszustand vor Inkrafttreten der Unfallverhütungsvorschriften von 1979 bzw. 1980. In Einzelfällen sind leider auch später erbaute Straßen betroffen. Das ist aus haftungsrechtlichen Gründen in den meisten Fällen nicht änderbar. Denn: Fährt das Fahrzeug in Wege oder Straßen, die gemäß der geltenden UVV nicht hätten befahren werden dürfen, haftet im Unfall- oder Schadenfall der Fahrer alleine.

Häufig führen aber auch andere Ursachen dazu, dass die Befahrbarkeit von Straßen unmöglich wird:

- Falschparker, zum Beispiel in Wendeanlagen
- Zu nahes Parken an der Einmündung von Stichstraßen
- Unverhältnismäßig breite, geparkte oder abgestellte Fahrzeuge in ohnehin schmalen Straßen (z. B. Wohnwagen, Wohnmobile, Anhänger, andere voluminöse Fahrzeuge)
- Nachträgliche „Verschönerungen“ wie Pflanzinseln/-Kübel, Fahrradboxen oder Ähnliches (speziell in Wendeanlagen problematisch)

Die Ursachen für eine „Nichtbefahrbarkeit“ von Wegen und Straßen sind somit unterschiedlich – die Konsequenz bleibt aber die gleiche.

Vor dem Hintergrund des Themas „Mindestbreite von Straßen“ ist damit in schmalen Straßen häufig eine haushaltsnahe Entsorgung nicht möglich. Die Mindestdurchfahrtsbreite (s.o.) ist in den genannten Fällen nicht gewährleistet. Hier gibt es folgende Möglichkeiten:

- 1) Den Parkraum reduzieren, sodass die Abfallsammelfahrzeuge die Straße befahren können.
- 2) Ein zeitweiliges Parkverbot für den Entsorgungszeitraum anordnen.
- 3) Einen Sammelplatz einrichten, zu dem die Behälter durch die Anwohner transportiert werden müssen.
- 4) Einen entgeltpflichtigen Hol- und Bringservice (bis max. 50 m) durch die AWSH in Anspruch nehmen.

Entstehende oder bestehende Probleme im Rahmen der Abfallentsorgung müssen zwischen Kommunen als Straßenbaulastträger, dem Abfuhrunternehmen, den jeweiligen Anliegern sowie der AWSH gelöst werden.



Eingeschränktes Lichtraumprofil

Die nicht vorhandene Mindesthöhe von 4 Meter zuzüglich Sicherheitsabstand kann ebenfalls zur Nichtbefahrbarkeit von Straßen führen. Feste Installationen wie Lichtmasten und Laternen dürfen die Vorgaben für das erforderliche Lichtraumprofil ebenso nicht unterschreiten wie Baumbewuchs.

Je nach Standort von Bäumen können hier Anwohner oder Kommune verantwortlich sein. In Bezug auf hereinragende Äste ist unbedingt darauf zu achten, dass sich durch das Wachstum der Bäume die Situation kurzfristig verändern kann.



Besondere Situationen

Änderung von Durchfahrtsstraßen

Durch den Einbau von Hindernissen werden ehemalige Durchfahrtsstraßen oft zu zwei Sackgassen. Eine für alle Beteiligten gute Lösung kann hier zum Beispiel im Falle einer Absperrung durch Pfosten der Einbau von Steck- oder Klappsystemen sein, sodass die Straße dann (nur) von autorisierten Abfallsammelfahrzeugen durchfahren werden kann.

Baustellen und Veranstaltungen

Auch während der Dauer von öffentlichen Straßenbaustellen oder Veranstaltungen (Jahrmärkte, Stadtfeste usw.) muss die Durchführung der Abfallsammlung unter Wahrung der Sicherheitsinteressen gewährleistet sein. Zum reibungslosen Abstimmungsprozess gehören unter anderem:

- Vorgabe an Bauherren/Veranstalter: Meldung Teil- oder Vollsperrung geplanter Baustelle oder Veranstaltung durch Amt, Stadt, Gemeinde oder Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
- Aufgabe und Ziel: Regelungslösung für die Abfallsammlung während der Baumaßnahme oder Veranstaltung
- Übergabe von Zeitplänen und Abstimmung über Zeiträume
- Festlegung von Umleitungsstrecken
- Abstimmung Hol- und Bringservice zwischen Baufirma und AWSH
- Involvierung der AWSH in Baubesprechungen



Lösungsansätze

Einrichtung von Sammelplätzen

Wenn Kriterien vorliegen, die dazu führen, dass die Abfallsammelfahrzeuge die Straßen und Wege zu den Behälterstandplätzen nicht gefahrungs- frei befahren können – dann gibt es nur noch die Möglichkeit von Sammelplätzen. Diese werden bei Bedarf für Behälter und Säcke am nächstgele- genen Punkt (meistens Einmündung) eingerich- tet, den das Abfallsammelfahrzeug problemlos anfahren kann.

Für Sammelplätze gilt grundsätzlich:

- Die Sammelplätze müssen vom Abfallsammel- fahrzeug so angefahren werden können, dass das Laden problemlos möglich ist.
- Bei der Planung der Sammelplätze sollten ausreichende Flächen für die Handhabung der Behälter vorgesehen werden.
- Die Sammelplätze sind so anzulegen, dass weder der Fußgänger- noch der Straßenverkehr gefährdet oder behindert werden.
- Die Fläche der Sammelplätze ist auf die Anzahl der Nutzer und die von diesen genutzten Abfall- behältern abzustimmen. Dabei sollte auch berücksichtigt werden, dass neben Restabfall, Bioabfall und Altpapier auch Verpackungsabfälle im Gelben Sack zum Teil am selben Tag abgefah- ren werden. Der Sammelplatz sollte außerdem so dimensioniert sein, dass er bei Bedarf auch großvolumigen Sperrmüll aufnehmen kann.
- Generell, aber besonders auch für den Fall der Bereitstellung von Sperrmüll oder Elektroalt- geräten, sollte im Interesse der Anlieger auf eine „zumutbare“ Transportentfernung geachtet werden.

Für die Einrichtung von Sammelplätzen bei Neu- bauten und Neuerschließungen empfehlen wir:

- Um Interessenskonflikte mit künftigen Anliegern zu vermeiden, sind die Sammelplätze in den Bebauungsplan aufzunehmen und entspre- chend zu erläutern.
- Um das Konfliktpotenzial zu diesem Thema zu minimieren, ist es zusätzlich sinnvoll, die Käufer der Grundstücke an den Wohnwegen im Rah- men des Kaufvertrages darauf hinzuweisen, dass Abfallbehälter und -säcke sowie bei Bedarf Sperrmüll und Elektroaltgeräte am Abfuhrtag an den ausgewiesenen Sammelplätzen zur Ab- holung bereitzustellen sind.

Hol- und Bringservice durch die AWSH

Sofern eine haushaltsnahe Entsorgung aus den beschriebenen Gründen nicht möglich ist, bieten wir unseren Kunden einen kostenpflichtigen Hol- und Bringservice (bis max. 50 Meter) an – das ist praktisch und kein Anwohner muss sich mehr um die Behälterbereitstellung kümmern. Alternati- v können die Kunden ihre Behälter bzw. Säcke zum Abfuhrtag auch selber zum Sammelplatz transportieren.



Sonderfall: Vorübergehende Sammelplätze

Während der Erschließung und dem Bau von zum Beispiel Neubaugebieten kommt es vor, dass die Zufahrtsstraßen wegen unzureichender Fahrbahn- befestigung oder parkender Baustellenfahrzeuge übergangsweise von den Abfallsammelfahrzeu- gen noch nicht befahren werden können. Auch in diesem Fall kann es sinnvoll sein, zeitweise einen vorgelagerten Sammelplatz für Abfallbehälter einzurichten.

Temporäre Halte- und Parkverbote

In Absprache mit der Kommune ist auch dies eine mögliche Lösung: Halte- und Parkverbote bezogen auf den/die Wochentag/e, an denen Abfälle und/oder Wertstoffe abgefahren werden. Im Einzelfall ein guter Kompromiss, der Anwoh- nerbedürfnisse und Abfuhranforderungen aus- gewogen berücksichtigt. Die Durchsetzung der Einhaltung eines solchen temporären Verbotes stellt erfahrungsgemäß allerdings ein praktisches Problem dar!



So bitte nicht

Auf den folgenden Seiten zeigen wir Ihnen unzureichende Situationen aus der Praxis.



Abb. 1: Wendekreis (siehe Seite 5)



Abb. 2: Wendeschleife (siehe Seite 5)



Abb. 3: Enge Straße ohne Begegnungsverkehr (siehe Seite 4)

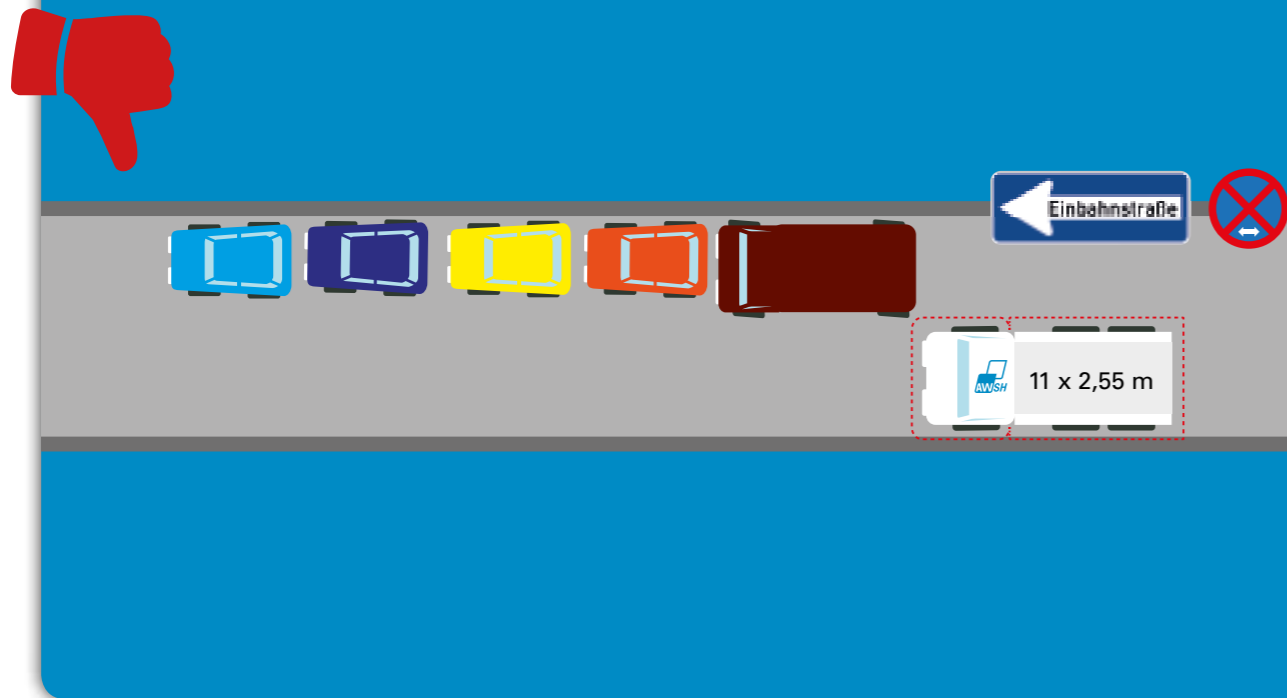


Abb. 5: Einmündung (siehe Seite 5)

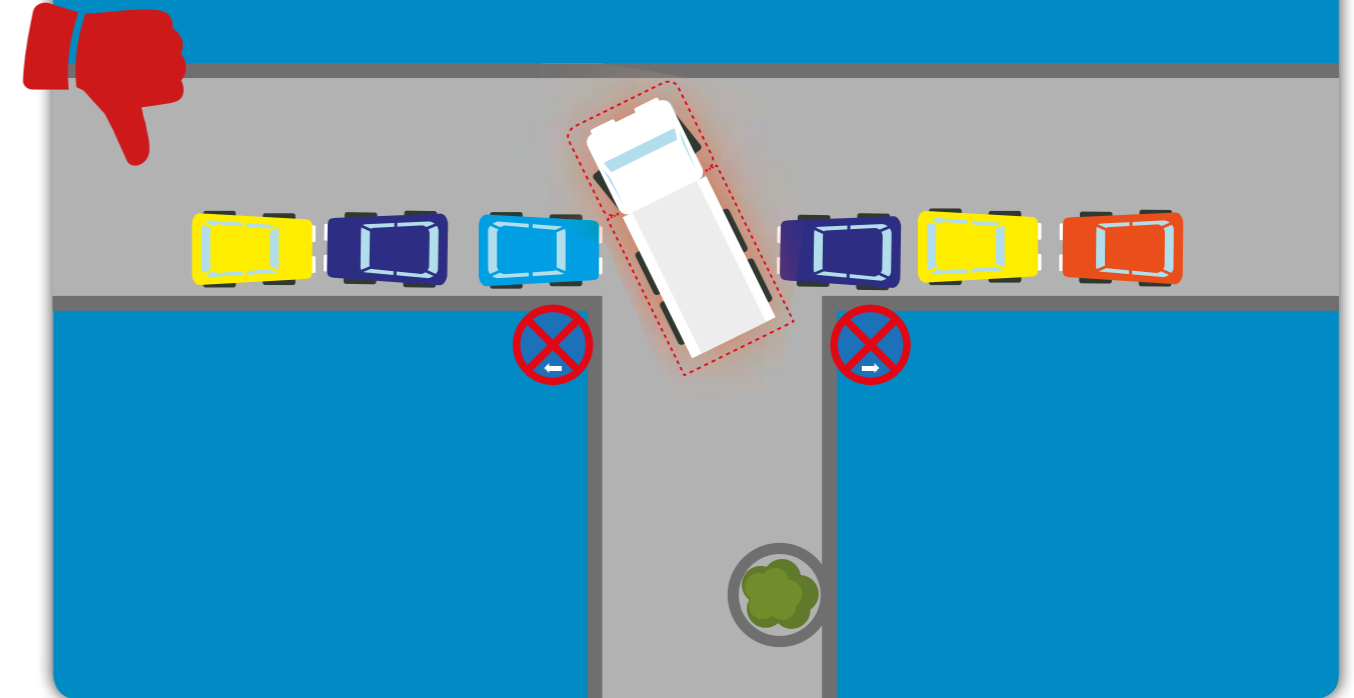


Abb. 4: Enge Straße mit Begegnungsverkehr (siehe Seite 4)

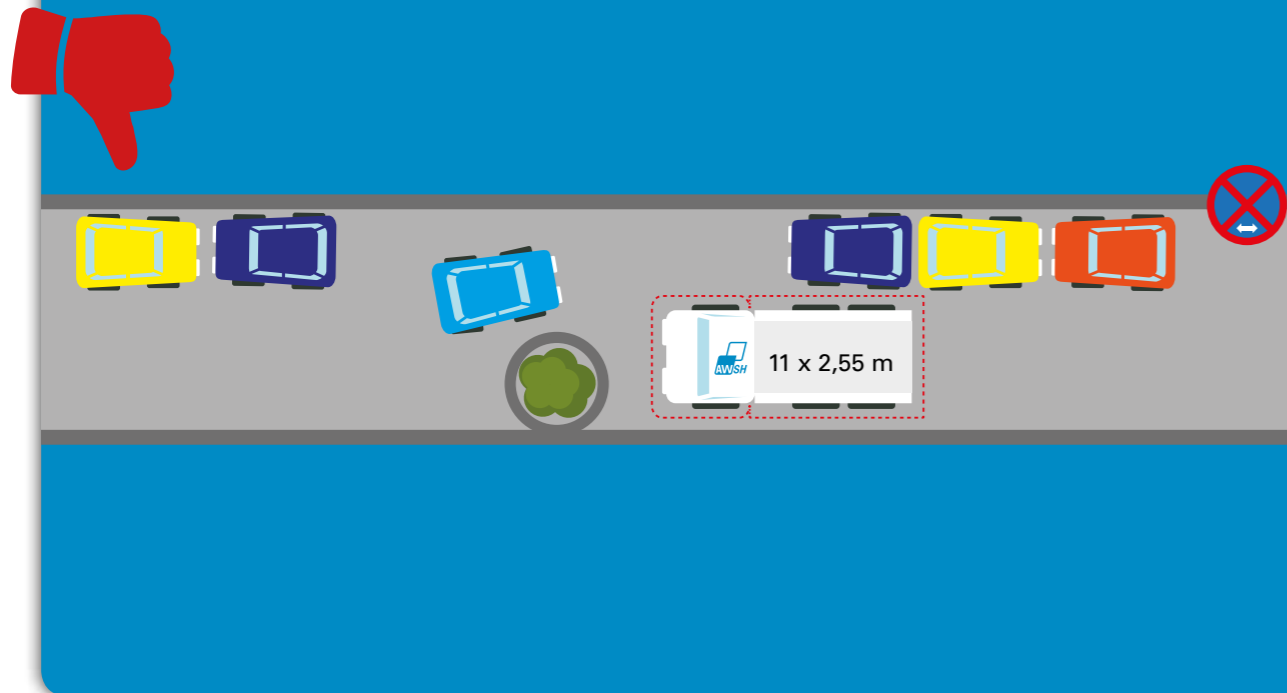
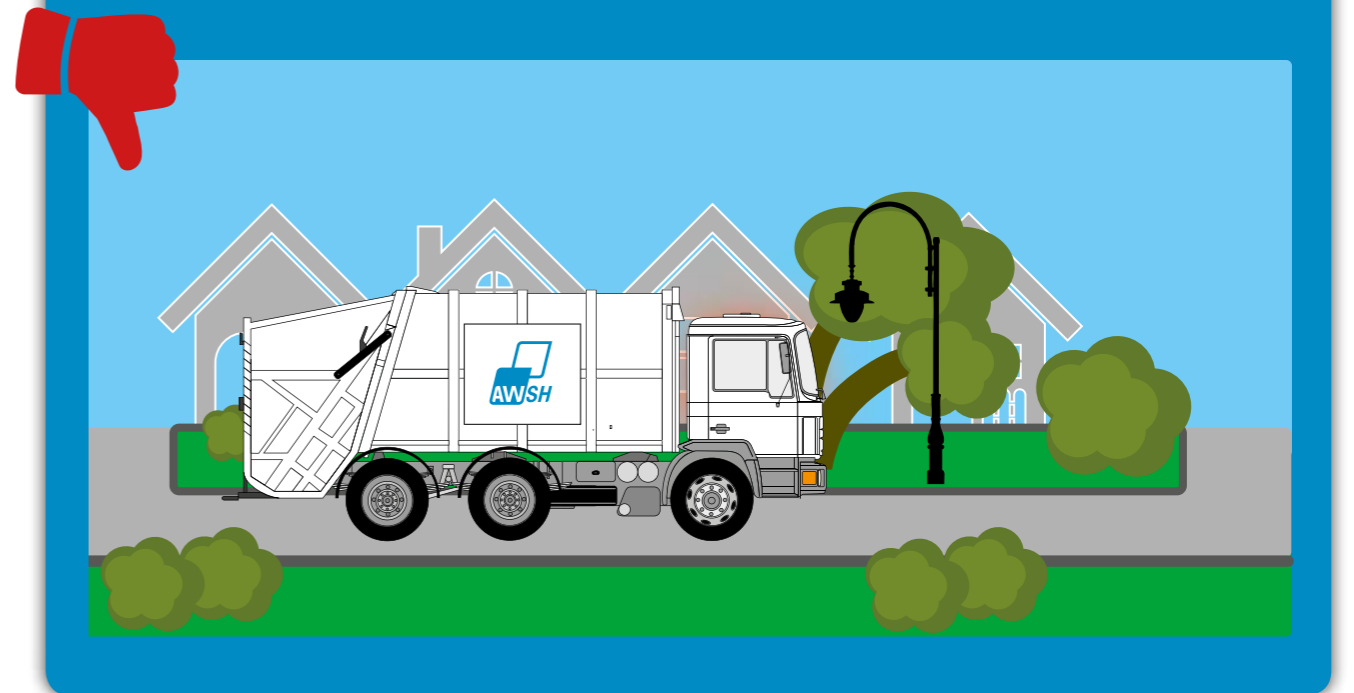


Abb. 6: Lichtraumproblematik (siehe Seite 8)



Literatur

Gesetze und Verordnungen

- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
- Produktsicherheitsgesetz (ProdSG)
- 9. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung – 9. ProdSV)
- Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII)
- Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)
- Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)

Unfallverhütungsvorschriften (UVV)

- DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ (bisher BGV A1)
- DGUV Vorschrift 43 „Müllbeseitigung“ (bisher BGV C27)
- DGUV Vorschrift 70 „Fahrzeuge“ (bisher BGV D29)

Berufsgenossenschaftliche Regeln (BGR)

- DGUV Regel 114-601 „Branche Abfallwirtschaft: Teil 1 Abfallsammlung“

Sonstiges

- Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06)

AWSH Abfallwirtschaft Südholstein

Leineweberring 13, 21493 Elmenhorst/Lanken

AWSH-Servicetelefon: 04151 8793-95

Internet: www.awsh.de

E-Mail: info@awsh.de